PEGGAU

MARKTGEMEINDE PEGGAU
A-8120 Peggau, Grazer Straße 20
Tel. +43 (0) 3127 / 22 22
gde@peggau.gv.at
www.peggau.at

GZ: 4-031-2/2024 Peggau, am 22.03.2024

Betrifft: Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 4.05 „Eurospar" gem. § 38 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023 – **öffentliche Auflage**

KUNDMACHUNG

gemäß § 38 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023 iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967

NACHFOLGENDE ÄNDERUNGEN DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES NR. 4.00 DER MARKTGEMEINDE PEGGAU SIND VORGESEHEN:

(1) Die Grdste. Nr. 178/2, 179/2 und 179/3, alle KG 63019 Peggau, im Gesamtflächenausmaß von insgesamt rund 5.615 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) sollen von bisher Bauland – Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem bestimmungsgemäßen Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,6 in zukünftig Bauland – Kerngebiet (KG) gem. § 30 (1) Z.3 iVm § 29 (4) StROG 2010 mit einem gebietstypischen Bebauungsdichterahmen von 0,5-1,0 und aufgrund der Nahelage zu Lärmemittenten teilweise als Sanierungsgebiet Lärm (IM) abgeändert bzw. neu festgelegt werden. Als Sanierungsfrist wird eine Planungsperiode festgelegt und stellt dies eine verlängerbare Frist dar. Die Behebung der Mängel liegt nicht im Aufgabenbereich der Marktgemeinde Peggau. Für die ggst. Grundstücke ist die Errichtung von Wohnnutzungen unzulässig.

(2) Für das nunmehr festgelegte Bauland – Kerngebiet (KG) wird im öffentlichen und siedlungspolitischen Interesse der Marktgemeinde Peggau die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes mir der lfd. Nr. B11 gem. Bebauungsplanzonierungsplan-Änderung festgelegt. Diesbezüglich erfolgt eine Änderung des Bebauungsplanzonierungsplanes, welche als eigenes Planwerk dem Wortlaut beigelegt wird.

(3) Der Bebauungsplan hat gem. § 26 (4) StROG 2010 folgende Festlegungen umzusetzen:

Z.1 Einfügung in die umgebende Bebauung

Z.2 Zumindest zweigeschoßige, offene Bebauung

Z.3 Einhaltung eines Grades der Bodenversiegelung von max. 90 %

Z.4 verpflichtende Bepflanzung von Freiflächen mit heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern.

Gemäß § 38 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Peggau in seiner Sitzung am 21.03.2024 den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 der Marktgemeinde Peggau zu ändern und den beiliegenden Entwurf der Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 4.05 „Eurospar", verfasst von Pumpernig & Partner ZT GmbH vom 12.03.2024, GZ: 185FG22, in der Zeit von 29.03.2024 bis 27.05.2024 (mind. 8 Wochen) im Rathaus während der Parteienverkehrszeiten zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied sowie jede natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, eine schriftliche Einwendung, die eine Begründung enthalten muss, beim Rathaus einbringen.

Parteienverkehrszeiten:

Montag: von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch, Freitag: von 07:00 bis 12:00 Uhr

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Hannes Tieber

Marktgemeinde Peggau
Pol. Bez. Graz-Umgebung

Angeschlagen am: 22.03.2024
Abgenommen am: 28.05.2024